

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in der jeweils geltenden Fassung – hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 01.09.2010 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des städtischen Tierheimes beschlossen:

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des städtischen Tierheimes

1.

Die Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des städtischen Tierheimes vom 16.06.2003, veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 13, vom 29.06.2003, S. 1780, wird aufgehoben.

2.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 01.09.2010 vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des städtischen Tierheimes beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.09.2010 (Az.: 204.-1406-004/03-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die steuerbegünstigten Zwecke des städtischen Tierheimes ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende 2. Änderungssatzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 27.09.2010

Stefan Wolf
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

Aufhebung Satzung ü. d. steuerbegünstigten Zwecke d. städtischen Tierheims: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 18/10 vom 09.10.2010, S. 5048